

GEMEINDE PFÄFFIKON

KANTON ZÜRICH

Gemeinde Pfäffikon

Kanton Zürich

WASSERVERSORGUNG der Gemeinde
PFÄFFIKON ZH

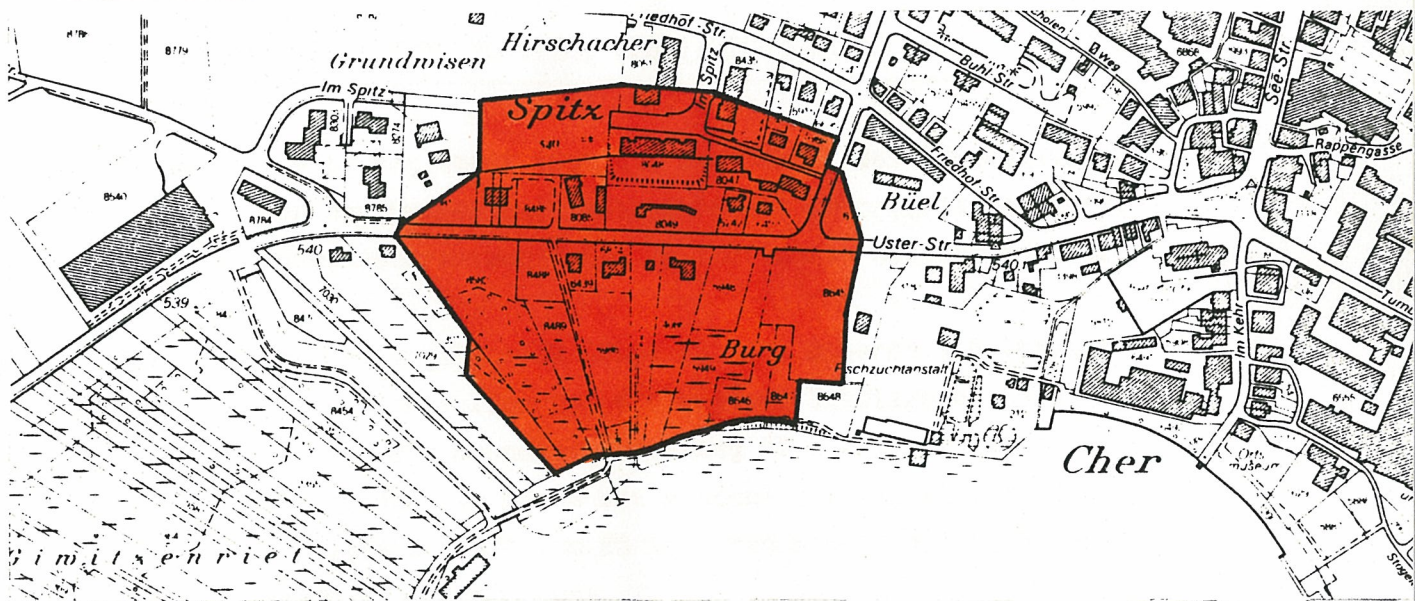
DER GEMEINDE PFÄFFIKON

SCHUTZZONE «BÜEL»

SCHUTZZONE MIT BESCHRÄNKTER SCHUTZWIRKUNG

Grundwasserfassung n.9-5

«Büel»



A 1229 - 3

im Mai 1985

überarbeitet im April 1988

Kurt Forster AG

Ingenieurbüro für Hochbau, Tiefbau und Planung
8330 PFÄFFIKON ZH Frohwiesstr. 35 Tel. 01/950 45 89
8496 STEG im Tösstal Sägerei Tel. 055/96 17 80

Mitarbeit: H. U GRUBENMANN dipl. Geologe ETH
Dorf 8737 GOMMISWALD

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDE PFAEFFIKON

für die Grundwasserfassung "Büel" der
Gemeinde Pfäffikon

(GWR h 9-5, Konzessionsmenge 600 l/min.)

Grundwasserfassung h 9-5

"Büel"

1. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung "Büel" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zonen IIA + IIB) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung "Büel" bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:500 des Ingenieurbüros Kurt Forster, Pfäffikon, vom 15. Mai 1985. Dier Plan bildet einen integrierenden

8330 Pfäffikon, 29. Mai 1985

rev, 26. April 1988

Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen
des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

SCHUTZZONENREGLEMENT

II. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

für die Grundwasserfassung "Büel" der
Gemeinde Pfäffikon

1. Zone III (weitere Schutzzone)

(GWR h 9-5, Konzessionsmenge 600 l/min.)

Art. 5 In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbe-
schränkungen:

5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen
wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschla-

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Ziffer 5.2 verboten.

Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers
und der Grundwasserfassung "Büel" erforderlichen Nut-
zungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engeren Schutzzonen
(Zonen IIA + IIB) und die weitere Schutzzone (Zone
III) um die Grundwasserfassung "Büel" bilden werden
Schutzzone im Sinne von Abschnitt V des EG vom
8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer
gegen Verrunreinigung.

Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung
der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Mass-
stab 1:500 des Ingenieurbüros Kurt Forster, Pfäffikon,
vom 15. Mai 1985. Der Plan bildet einen integrierenden
Bestandteil dieses Reglementes.

5. Tankanlagen, Materialla-
gern oder Auffüllungen mit löslichen Stoffen, Autotank-
melplätzen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klär-
schlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben,

Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Zone III (Weitere Schutzzone)

Art. 5 In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Ziffer 5.2 verboten.
- 5.2 Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
 - Freistehende Tankanlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt (eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, VWF vom 28.9.1981).
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt und periodisch kontrolliert werden.
- 5.3 Das Erstellen von erdverlegten Tankanlagen, Materiallagern oder Auffüllungen mit löslichen Stoffen, Altagosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben,

5.3 Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächten und Abstellgleisen ist verboten.

5.4 Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

Der Einsatz von Herbiziden im Strassenbereich ist verboten.

5.5 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

5.6 Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung des AGW:

- Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten.


- Anpassungen bestehender Tank- und Gebindelager an die Anforderungen für die Schutzzone.

- Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sowie Injektionen und Dichtungswände sind nicht zugelassen.

Auffüllungen mit nicht-wassergefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

5.7 Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung, wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen, sind unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit besonderem Signet  gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf auch keine Jauche und kein flüssiger Klärschlamm auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

5.8 Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.

2. Zone II (Engere Schutzzone)

Als Folge der bereits bestehenden Ueberbauung einerseits und aufgrund der versorgungsmässigen Bedeutung der Fassung andererseits wird die Zone II, aufgeteilt in die Teilzonen IIA und IIB und als solche mit beschränkter Schutzwirkung definiert.

2.1 Teilzone IIA (Engere Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung)

Art. 6 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone IIA folgende Nutzungsbeschränkungen:

6.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten bedarf einer Bewilligung der Bau-
direktion.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die zum Schutze des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Insbesondere werden folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

6.1.1 Gebäudeteile sowie Baugrubensicherungen müssen über dem höchsten Grundwasserstand fundiert werden.

Die vorhandene Deckschicht darf durch bauliche Massnahmen weder durchdrungen noch in irgendwelcher Art verletzt werden.

6.1.2 Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden. Bei der Erstellung neuer Kanalisationen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre). Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen soweit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

6.1.3 Für Tankanlagen gelten die Vorschriften der Zone S III (siehe VWF vom 28.9.1981). Für den Umschlag sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen.

6.1.4 Parkplätze sind mit dichten Belägen und Randbordüren zu versehen.

6.1.5 Während der Bauphase unter Terrain ist die Fassung einzustellen bzw. das Wasser abzuleiten. Vor der Wiederinbetriebnahme der Fassung ist die Trinkwasser-Qualität nachzuweisen.

6.2 Das Erstellen von Schwimmbecken ist verboten. Sportplätze, Liegewiesen und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen.

6.3 Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone aus zwingenden Gründen nicht vermeiden, so sind Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Ziffer 5.4 dieses Reglementes.

Besteht die Gefahr einer quantitativen Schädigung der Fassung, so müssen entsprechende Ersatzmassnahmen getroffen werden.

6.4 Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

6.5 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau, sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Bei der Anwendung von Handelsdünger, Mist und Reifekompost gelten die Düngerichtlinien der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. 1)

1) Mitteilungen für die schweizerische Landwirtschaft:

- Düngerichtlinie für den Acker- und Futterbau Nr. 2/72
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln Nr. 8/74

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (Zone III). Ein Abtriften durch Wind oder oberflächliches Abfliessen zum Fassungsbereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

7.6 Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

2.2 Teilzone IIB (Engere Schutzzone)

Art. 7 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone IIB folgende Einschränkungen:

7.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

7.2 Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.

7.3 Wenn aus gefällstechnischen oder andern zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden.

Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

7.4 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

7.5 Landwirtschaftliche Intensivnutzung, wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau, ist verboten.

7.6 Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen, und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 8 Zusätzlich zu den in den Artikeln 5, 6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

- 8.1 Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:
- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
 - Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
 - Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln.
 - Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

- Art. 9 Die Verhältnisse in den Zonen I und IIA und IIB sind mittelfristig den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen.
- Art. 10 Der Fassungsbereich ist einzuzäunen. Auf Zusehen hin kann auf eine Umzäunung verzichtet werden, solange keine Missstände auftreten und der Fassungsbereich (Zone I) im Gelände deutlich markiert ist (z.B. durch Bepflanzung mit Büschen etc.).
- Art. 11 Massnahmen zur Behebung bestehender Missstände sind insbesondere:
- Bestehende Tankanlagen und Gebindelager sind unter Vorbehalt von Art. 5.6 so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den gleichen Sicherheitsgrad aufweisen wie Neuanlagen. Ist die erforderliche Sicherheit mit diesen Massnahmen nicht zu erreichen, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.
 - Jedes Aendern und Anpassen einer Tankanlage oder eines Gebindelagers bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.
 - Die Anpassung oder Ausserbetriebsetzung der Tankanlagen hat innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen.
- Art. 12 - Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für den ganzen Schutzzonenperimeter zu erheben und in einem Konfliktplan darzustellen.
- Nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes sind sämtliche Kanalisationen und Hausanschlüsse zulasten der Anlageeigentümer zu kontrollieren. Bei Beanstandungen sind diese umgehend zu sanieren.

- Die bestehenden Abwasserleitungen in den Zonen II und III sind alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Defekte Kanäle sind zu sanieren (abdichten oder ersetzen).
- Das Abwasserpumpwerk (Assek. 1559) ist auf seine Dichtigkeit zu überprüfen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren. Mittelfristig ist diese Anlage durch ein neues Schmutzwasserpumpwerk ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu ersetzen.

Art. 13 Die Usterstrasse im Bereich der Schutzzonen III und IIA soll mit einer Hinweistafel "Wasserschutzgebiet" versehen werden.

Art. 14 Eine Uebernutzung des Fassungs muss vermieden werden. Die Förderkapazität von 600 l/min soll belassen werden und darf nicht auf 1 200 l/min. erhöht werden.

Vom Gemeinderat Pfäffikon festgesetzt am: 1. Sep. 1987 / ...

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 2068

vom

8.10.88

Gemeinde Pfäffikon

Kanton Zürich

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 16 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 17 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfäffikon festgesetzt am: 1. Sep. 1987 - 1. JUNI 1988

Der Präsident:
[Handwritten Signature]

Der Gemeinderatsschreiber:
[Handwritten Signature]

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 2068
vom 8.10.88

6875 Politische Gemeinde Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
4086 Willi Stahel, Usterstr. 49, 8330 Pfäffikon
5987 August Stucky, Geenstr. 18, 8330 Pfäffikon
5986 Margrit Mettler-Danner, Sunmattstr. 38, 8330 Pfäffikon
6439 Eduard Holenstein, Usterstr. 57, 8330 Pfäffikon
3218 Politische Gemeinde Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
9578 Hans-Ulrich Stahel, Kappengasse 4, 8330 Pfäffikon
8489 Hans-Ulrich Stahel, Kappengasse 4, 8330 Pfäffikon
3211 Hans-Ulrich Stahel, Kappengasse 4, 8330 Pfäffikon
9576 Kanton Zürich, Usterstrasse 1, Kl. Nr. 3A, 8330 Pfäffikon
5948 Viktor Fritz, Hochstr. 25, 8330 Pfäffikon
5949 Willi Stahel, Usterstr. 49, 8330 Pfäffikon
8379 Hans-Ulrich Stahel, Usterstr. 41, 8330 Pfäffikon
9503 Hans-Ulrich Stahel, Usterstr. 41, 8330 Pfäffikon
6672 Erben des Willi Stahel, Usterstr. 49, 8330 Pfäffikon
10113 + Obermattstrasse, Politische Gemeinde Pfäffikon
10119
6322 Ida Bosshard, Usterstr. 44, 8330 Pfäffikon
5242 Martha Stucky, Lindenstr. 22, 8330 Pfäffikon
8049 Politische Gemeinde Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
8085 Max Albrecht, Usterstr. 56, 8330 Pfäffikon

Parz. Nr.	Grundeigentümer
	" GRUNDEIGENTÜMERVERZEICHNIS =====
	Wasserversorgung der Gemeinde Pfäffikon
	Schutzzone "BÜEL"
Parz. Nr.	Grundeigentümer
6875	Politische Gemeinde Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
4086	Willi Stahel, Usterstr. 49, 8330 Pfäffikon
5987	August Stucky, Geenstr. 18, 8330 Pfäffikon
5986	Margrit Mettler-Danner, Sunnmattstr. 38, 8330 Pfäffikon
6874	Paul Ramseier, Usterstr. 55, 8330 Pfäffikon
6439	Eduard Holenstein, Usterstr. 57, 8330 Pfäffikon
3218	Politische Gemeinde Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
9578	Margrit Fischer-Bühler, Rappengasse 4, 8330 Pfäffikon
8489	Margrit Fischer-Bühler, Rappengasse 4, 8330 Pfäffikon
3211	Veronika Pfister-Lamprecht, Usterstr. 73, 8330 Pfäffikon
9576	Kanton Zürich, Usterstrasse I. Kl. Nr. 3A
5948	Viktor Fritz, Hochstr. 25, 8330 Pfäffikon
5949	Willi Stahel, Usterstr. 49, 8330 Pfäffikon
9379	Hans-Ulrich Stahel, Usterstr. 41, 8330 Pfäffikon
9502	Hans-Ulrich Stahel, Usterstr. 41, 8330 Pfäffikon
9503	Stockwerkeigentümer: - Hans-Ulrich Stahel, Usterstr. 41, 8330 Pfäffikon - Alice + Markus Gröber, Usterstr. 41, 8330 Pfäffikon
6672	Erben des Willi Stahel, Usterstr. 49, 8330 Pfäffikon
10113 + 10119	Obermattstrasse, Politische Gemeinde Pfäffikon
6322	Ida Bosshard, Usterstr. 44, 8330 Pfäffikon
5242	Martha Stucky, Lindenstr. 22, 8330 Pfäffikon
8049	Politische Gemeinde Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
8085	Max Albrecht, Usterstr. 56, 8330 Pfäffikon

Parz. Nr.	Grundeigentümer
8084	Politische Gemeinde Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
8486	Margrit Fischer-Bühler, Rappengasse 4, 8330 Pfäffikon
8633	Bruno Urfer, Usterstr. 62, 8330 Pfäffikon
8632	Urs Fallegger, Usterstr. 64, 8330 Pfäffikon
8631	Herbert und Katharina Rüegg, Usterstr. 66, 8330 Pfäffikon
8782	Albert Nüssli, Alpenstr. 23, 8330 Pfäffikon
8048	Pensionskasse der Huber + Suhner AG, Werk Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
8047	Wwe Lina Stahel-Buchmann, Im Spitz 5, 8330 Pfäffikon
8046	Wwe Lina Stahel-Buchmann, Im Spitz 5, 8330 Pfäffikon 1/4 Miteigentum
	Pensionskasse der Huber + Suhner AG, Werk Pfäffikon, 8330 Pfäffikon 3/4 Miteigentum
5988	Waldemar Koller, Obermattstr. 11, 8330 Pfäffikon
5956	Jolanda Uttinger, Hofwiesenstr. 58, 8057 Zürich
8437	Christine Lang-Rüegg, Schulhausstr. 1, 8320 Fehraltorf
8045	Pensionskasse der Huber + Suhner AG, Werk Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
8050	Wwe Lina Stahel-Buchmann, Im Spitz 5, 8330 Pfäffikon 1/4 Miteigentum
	Pensionskasser der Huber + Suhner AG, Werk Pfäffikon, 8330 Pfäffikon 3/4 Miteigentum
8051	Pensionskasse der Huber + Suhner AG, Werk Pfäffikon, Pfäffikon
9585	Karl und Simone Brawand, Usterstr. 63, 8330 Pfäffikon
9582	Karl und Simone Brawand, Usterstr. 63, 8330 Pfäffikon
9584)	Alice Stahel-Derrer, Usterstr. 65, 8330 Pfäffikon
9581)	
9583)	
9580)	

PROJEKTVERFASSER:

Kurt Forster

ING.-BÜRO FÜR HOCH- UND TIEFBAU
8330 PFAFFIKON ZH TELEFON 01 950 45 89

GENEHMIGUNG Namens des Gemeinderates

8330 Pfäffikon, 26. April 1988
Fo/if

PLAN NR. 1229 - 3
FORMAT 60 / 105

AEND.	BITW	GEZ	DAT
	Gr / Fa	Fa	15.5.1985

AUSFERTIGUNG FÜR